

Mietzinsrichtlinien der Stadt Arbon

Die folgenden Mietzinse haben ab 1. August 2024 Gültigkeit. Sie gelten bis auf Weiteres und werden entgegen der bisherigen Praxis nicht mehr jährlich überprüft. Es obliegt der Sozialhilfebehörde, bei wesentlichen Veränderungen am Wohnungsmarkt eine Überprüfung und Anpassung der maximalen Mietzinse anzuordnen.

Bei der Festlegung des Maximalmietzinses ist die individuelle Lebenssituation zu betrachten. Je nach Anzahl Personen und Beziehung der gemeinsamen Wohnpartner wird der Zimmerbedarf und somit der Maximalmietzins definiert.

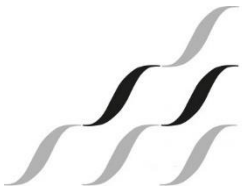
Anzahl Personen	Zimmerbedarf	Maximal anrechenbarer Mietzins (inkl. Nebenkosten)
1 erwachsene Person	1 – 2.5 Zimmer	CHF 810.00
2 erwachsene Personen (Partnerschaft)	2 – 2.5 Zimmer	CHF 920.00
1 erwachsene Person mit 1 Kind	3 – 3.5 Zimmer	CHF 1'090.00
1 erwachsene Person mit 2 Kindern unter 12-jährig	3 – 3.5 Zimmer	
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 1 Kind)	3 – 3.5 Zimmer	
Wohngemeinschaft mit 2 Personen	3 – 3.5 Zimmer	
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 2 Kindern altersunabhängig)	4 – 4.5 Zimmer	CHF 1'220.00
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 3 Kindern, davon 2 Kinder unter 12-jährig)	4 – 4.5 Zimmer	
Wohngemeinschaft mit 3 Personen	4 – 4.5 Zimmer	
Wohngemeinschaft mit 4 Personen	5 – 5.5 Zimmer	CHF 1'620.00
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 4 Kindern)	5 – 5.5 Zimmer	
2 erwachsene Personen (Partnerschaft) mit 5 Kindern	5 – 5.5 Zimmer	

Sobald Kinder zwölfjährig geworden sind, sollen sie über ein eigenes Zimmer verfügen können. Der Zimmerbedarf und damit der Maximalmietzins sind entsprechend anzupassen.

Wohnen junge Erwachsene

Für junge, alleinstehende Erwachsene (18 – 25-Jährige) gelten besondere Bestimmungen. Das heisst:

- Von jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren wird bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung erwartet, dass sie im Haushalt der Eltern leben und dort ihren Kostenanteil und die beanspruchten Dienstleistungen abgeben. Eltern, die selber nicht im Bezug von Sozialhilfeleistungen stehen, ist es zuzumuten, junge



Erwachsene ohne eigenes Einkommen kostenlos in der eigenen Wohnung wohnen zu lassen.

- Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen unmöglich (zerrüttete Familienverhältnisse) kann ausnahmsweise die Wohnsitznahme ausserhalb des Elternhauses gewährt und ein entsprechender Mietzins angerechnet werden.
- Bei eigenständiger Wohnsitznahme wird erwartet, dass junge, alleinstehende Erwachsene in Wohngemeinschaften oder einfachen Zimmern wohnen.

Wohnform	Zimmerbedarf	Maximal anrechenbarer Mietzins pro Person (inkl. Nebenkosten)
Einfaches Zimmer	1 Zimmer	CHF 650.00

Arbon, 19. Dezember 2025